

Ministerium für
Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Die Ministerin

Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



9. Februar 2018
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
224.2.02.08-135306/17
bei Antwort bitte angeben

Yvonne Gebauer MdL

für den Ausschuss für Schule und Bildung
und den Haushalts- und Finanzausschuss (60 Exemplare)

Auskunft erteilt:
Herr Blick
Telefon 0211 5867-3148
Telefax 0211 5867-3676
juergen.blick@msb.nrw.de

**Siebte Verordnung zur Änderung der Ersatzschulfinanzierungs-
verordnung (FESchVO) - 7. ÄVOzFESchVO -**

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend übersende ich den Entwurf der o. a. Änderungsverordnung mit der Bitte, die Zustimmungen des Ausschusses für Schule und Bildung und des Haushalts- und Finanzausschusses hierzu herbeizuführen. Das Beteiligungserfordernis ergibt sich aus § 115 Abs. 1 SchulG NRW sowie aus § 2 Ersatzschulinfrastrukturfördergesetz.

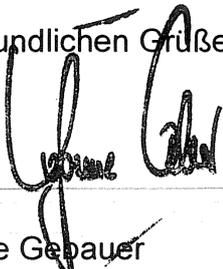
Ich bitte, die Siebte Änderungsverordnung zur FESchVO auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 21. Februar 2018 und des Haushalts- und Finanzausschusses am 22. Februar 2018 zu setzen und eine baldmögliche Beschlussfassung herbeizuführen, um ein zeitnahes Inkrafttreten der Verordnung insbesondere zur Gewährung der Zuschüsse zur Förderung der digitalen Infrastruktur an Ersatzschulen für das Jahr 2018 zu ermöglichen.

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Gegenüber der den Verbänden zugeleiteten Fassung, die ich Ihnen mit Schreiben vom 13. November 2017 zur Kenntnis gegeben habe, greift der anliegende Entwurf redaktionelle Änderungswünsche der Normprüfstelle auf und überträgt die zwischenzeitlich für die öffentlichen Schulen mit der Verordnung zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion vom 24. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) bereits für den öffentlichen Bereich in Kraft getretene verbesserte Förderung der schulischen Inklusion für die Jahre 2018 bis 2020 wirkungsgleich auf die Ersatzschulen.

Zum weiteren Inhalt der Verordnung nehme ich auf die beigefügte Begründung Bezug.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Yvonne Gebauer', written over a horizontal line.

Yvonne Gebauer

ENTWURF

Siebte Verordnung zur Änderung der Ersatzschulfinanzierungsverordnung

Vom X. Monat 2018

Auf Grund des § 115 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) sowie des § 2 des Ersatzschulinfrastrukturförderungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1154) verordnet das Ministerium für Schule und Bildung im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium der Finanzen sowie mit Zustimmung der für Schulen und für Haushalt und Finanzen zuständigen Landtagsausschüsse:

Artikel 1

Die Ersatzschulfinanzierungsverordnung vom 18. März 2005 (GV. NRW. S. 230, ber. S. 424 u. S. 635), die zuletzt durch Verordnung vom 28. Januar 2015 (GV. NRW. S. 130) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 7a folgende Angabe eingefügt:

„§ 7b Förderung der digitalen Infrastruktur“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei der Schulform Gesamtschule dürfen höchstens 44 vom Hundert der insgesamt in den Sekundarstufen I und II zu besetzenden Stellen in Laufbahngruppe 2, 2. Eingangsamt ausgewiesen sein. Bei der Schulform Sekundarschule dürfen höchstens 16,5 vom Hundert der Stellen in Laufbahngruppe 2, 2. Eingangsamt vorgesehen sein.“

b) In Absatz 9 Satz 1 werden die Wörter „§ 8 der Laufbahnverordnung vom 28. Januar 2014 (GV. NRW. S. 22, ber. S. 203)“ durch die Wörter „§ 14 Absatz 3 bis 10 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. September 2017 (GV. NRW. S. 764) geändert worden ist,“ ersetzt.

3. In § 3a Absatz 7 werden vor dem Wort „Schüler“ die Wörter „Schülerinnen und“ eingefügt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 7 wird folgender Satz eingefügt:

„In der Schulform Grundschule wird die Anzahl der Parallelklassen je Jahrgang nach der Klassenrichtzahl auf der Grundlage eines Klassenfrequenzrichtwertes von 25 errechnet.“

bb) In dem neuen Satz 9 wird die Angabe „und 7“ durch die Angabe „bis 8“ ersetzt.

cc) In dem neuen Satz 10 wird die Angabe „8“ durch die Angabe „9“ ersetzt.

dd) Der neue Satz 12 wird wie folgt gefasst:

„Errechnet sich nach Maßgabe der Sätze 6 bis 11 eine fiktive Anzahl von weniger als zwei Zügen, werden die in Anlage 6 vorgesehenen Flächen der Hauptgruppe 2 in der Höhe anerkannt, wie sie in Anlage 6 für einen Zug der Schulstufe, der Schulform oder des Bildungsgangs ausgewiesen sind oder, wenn Angaben zu einem Zug nicht vorgesehen sind, in Höhe von 50 vom Hundert der für zwei Züge der Schulstufe, der Schulform oder des Bildungsgangs vorgesehenen Flächen der Hauptgruppe 2.“

ee) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei wesentlichen und kontinuierlichen Schülerzahlveränderungen gilt § 12 Absatz 2.“

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Die Kostenrichtsätze betragen:

für allgemein bildende Schulen

- | | |
|-------------------------------------|-------------------------|
| a) für normal ausgestattete Räume | 2.310 Euro/Quadratmeter |
| b) für installationsintensive Räume | 2.960 Euro/Quadratmeter |

für Förderschulen und Berufskollegs

- | | |
|-------------------------------------|-------------------------|
| a) für normal ausgestattete Räume | 2.490 Euro/Quadratmeter |
| b) für installationsintensive Räume | 3.180 Euro/Quadratmeter |

für jede nach Anlage 6 erforderliche Übungseinheit (Sporthalle)

- | | |
|---------------|------------------|
| 15 x 27 Meter | 1.110.640 Euro |
| 21 x 45 Meter | 2.259.150 Euro |
| 27 x 45 Meter | 3.029.030 Euro." |

5. § 7a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für allgemeine Schulen, deren Genehmigung nach § 101 des Schulgesetzes NRW sich auf Angebote Gemeinsamen Lernens nach § 20 Absatz 3 des Schulgesetzes NRW erstreckt, erhält der Schulträger eine jährliche Sachkostenpauschale Inklusion in Höhe von

- a) 8,86 Euro je Schülerin und Schüler der Primarstufe und der Sekundarstufe I,
- b) 0,62 Euro je Schülerin und Schüler eines Berufskollegs auf der Basis der insoweit maßgeblichen am Stichtag der amtlichen Schulstatistik des jeweils vorletzten Haushaltsjahres festgestellten Schülerzahl.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für allgemeine Schulen der Primarstufe, der oder mit Sekundarstufe I sowie der oder mit Sekundarstufe II, deren Genehmi-

gung sich auf Angebote des Gemeinsamen Lernens erstreckt, erhält der Schulträger eine jährliche Personalkostenpauschale Inklusion in Höhe von 18,02 Euro je Schülerin und Schüler auf der Basis der insoweit maßgeblichen am Stichtag der amtlichen Schulstatistik des jeweils vorletzten Haushaltsjahres festgestellten Schülerzahl.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die für genehmigte Ersatzschulen maßgebliche Gesamtsumme der Pauschalbeträge nach den Absätzen 1 und 2 errechnet sich durch Multiplikation der nach den Absätzen 1 und 2 maßgeblichen Schülerzahl zum Stichtag des 15. Oktober des jeweils vorletzten Haushaltsjahres mit den Beträgen je Schülerin und Schüler, die auf der Grundlage der Pauschalbeträge nach § 1 Absatz 3 sowie § 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 404) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit auf der Grundlage des vorgenannten Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen ermittelt werden. Das auf diese Weise berechnete Budget entspricht dem prozentualen Anteil dieser Schülerzahl an der Gesamtsumme der Schülerinnen und Schülern dieser Ersatzschulen und vergleichbarer öffentlicher Schulen zum jeweiligen Stichtag. Für die Sachkostenpauschale Inklusion nach Absatz 1 wird der für vergleichbare öffentliche Schulen ermittelte Pauschalbetrag je Schülerin und Schüler um 31 Prozent gekürzt. Die Beträge je Schülerin und Schüler werden spätestens nach drei Jahren, also mit Wirkung vom 1. Januar 2021, auf der Grundlage des Quotienten aus den für öffentliche Schulen bereitgestellten Mitteln geteilt durch die Schülerzahl der vergleichbaren öffentlichen Schulen zum Stichtag der amtlichen Schulstatistik des vorletzten Haushaltsjahres angepasst.“

6. Nach § 7a wird folgender § 7b eingefügt:

„§ 7b

Förderung der digitalen Infrastruktur

(1) In Ausführung des Ersatzschulinfrastrukturfördergesetzes Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1154) haben die Träger der zum Stichtag 1. Januar 2017 genehmigten und betriebenen Ersatzschulen beginnend mit dem Haushaltsjahr 2017 einen Anspruch auf Zuschüsse für

1. die Planung und Herstellung von Breitbandanschlüssen und die Vernetzung der am Stichtag schulisch genutzten und refinanzierungsrechtlich anerkannten Schulgebäude, sofern sie zu dem genannten Stichtag deren Eigentümer sind, und
2. die Planung und Herstellung von digitaler Infrastruktur im Schulgebäude, wie zum Beispiel „LAN“ oder „WLAN“, sowie die Beschaffung von Geräten, wie zum Beispiel Whiteboards, Beamer, Server oder Laptops.

Der Anspruch besteht nicht, wenn der Ersatzschulträger der oberen Schulaufsichtsbehörde die Auflösung der Ersatzschule angezeigt hat. Darüber hinaus besteht der Anspruch auf einen Zuschuss nach Nummer 1 dann nicht, wenn der Ersatzschulträger den Umzug der Schule in ein anderes Gebäude beabsichtigt.

(2) Die förderfähigen Ausgaben werden für den Förderzweck nach

1. Absatz 1 Nummer 1 je Schule in Höhe von 15.000 Euro für den vierjährigen Gesamtzeitraum,
2. Absatz 1 Nummer 2 jährlich als ein Pro-Kopf-Betrag in Höhe von 84 Euro, bemessen nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler, die am Stichtag der amtlichen Schulstatistik des Haushaltsjahres 2016 die Schule besucht haben,

unter Abzug der jeweiligen Eigenleistung bezuschusst. Der Betrag nach Nummer 1 kann in den Haushaltsjahren 2017 bis 2020 im Haushaltsplan (§ 112 Absatz 1 Schulgesetz NRW) und in der Jahresrechnung (§ 113 Absatz 1 Schulgesetz NRW) jeweils nur zu einem Viertel veranschlagt werden. Wird der oberen Schulaufsichtsbehörde in diesem Zeitraum vom Ersatzschulträger die Auflösung der Ersatzschule angezeigt, erlischt der Anspruch auf den Zuschuss gemäß Absatz 1 mit Ablauf des Monats, in dem der oberen Schulaufsichtsbehörde die Auflösung angezeigt wurde. Der Anspruch nach Satz 2 erlischt ferner mit Ablauf des Monats, in dem die obere Schulaufsichtsbehörde Kenntnis vom beabsichtigten Umzug der Schule erhält. Geht die Ersatzschulgenehmigung während des in Satz 2 genannten Zeitraums auf einen anderen Träger über (§ 104 Absatz 5 Satz 1 Schulgesetz NRW) und macht der neue Träger von seinem Wahlrecht Gebrauch, für die Bereitstellung von Schulgebäude und -räumen Aufwendungen für Miete oder Pacht geltend machen zu wollen (§ 2 Absatz 2 Satz 2), erlischt der Anspruch nach Satz 2 ab dem Zeitpunkt, zu dem die Genehmigung auf den anderen Träger übergeht.

(3) Nicht förderfähig sind Wirtschaftsgüter mit einem Anschaffungswert unter 250 Euro (ohne Umsatzsteuer) und Leasingvorhaben im Sinne des steuerrechtlichen Leasingbegriffs sowie Lernmittel und Ausstattungsgegenstände für die Schülerinnen und Schüler.

(4) Der schriftliche Antrag auf Gewährung des Zuschusses zur Förderung der digitalen Infrastruktur ist jährlich in Verbindung mit der Vorlage des Haushaltsplans bis zum 1. Juli des Haushaltsjahres zu stellen. Sind Schulen im Aufbau und die im Gegenzug hierzu auslaufend aufzulösenden Schulen desselben Trägers im selben Schulgebäude untergebracht, gelten sie für den Zuschuss zur Förderung der digitalen Infrastruktur auch dann als eine Schule, wenn es sich nicht um Bündelschulen (§ 105 Absatz 4 Schulge-

setz NRW) handelt. Die Pauschale nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird in diesen Fällen nur einmal gewährt; die Pauschale nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird für die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler gewährt, die am Stichtag der amtlichen Schulstatistik des Haushaltsjahres 2016 die im Aufbau befindliche und die im Gegenzug hierzu auslaufend aufzulösende Schule besuchen. Der Zuschuss zur Förderung der digitalen Infrastruktur wird bei Vorlage getrennter Jahresrechnungen bedarfsgerecht gequotelt.

(5) Mit der Jahresrechnung, mit der der Ersatzschulträger die erstmalige Festsetzung des Zuschusses nach Absatz 1 beantragt, hat er ein Rahmenkonzept vorzulegen, welches Auskunft darüber gibt, in welchem Schuljahr in welchem Fach mit der Nutzung digitaler Medien begonnen wird und was zu diesem Zweck an digitaler Infrastruktur hergestellt werden soll. Die Zuschüsse nach Absatz 1 gelten mit der schriftlichen Erklärung des Ersatzschulträgers nach § 10 Absatz 1 Satz 4 als zweckentsprechend verausgabt. Die Zuschüsse sind bezogen auf die in Absatz 1 genannten Zwecke gegenseitig deckungsfähig; im Übrigen finden § 106 Absatz 4 Satz 1 und § 113 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW keine Anwendung.“

7. In § 10 Absatz 1 Satz 4 werden nach der Angabe „§ 7a“ die Wörter „sowie die Pauschalen zur Förderung der digitalen Infrastruktur nach § 7b“ eingefügt.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Errechnet sich danach eine fiktive Anzahl von Klassen, die hinter der im Schulgesetz NRW vorgesehenen Anzahl von Klassen oder Jahrgangsstufen der jeweiligen Schulstufe, Schulform und des Bildungsgangs zurückbleibt, werden die in Anlage 6 vorgesehenen Flächen der Hauptgruppe 2 in der Höhe anerkannt, wie sie in Anlage 6 für einen Zug der Schulstufe, der Schulform

oder des Bildungsgangs ausgewiesen sind oder, wenn Angaben zu einem Zug nicht vorgesehen sind, in Höhe von 50 vom Hundert der für zwei Züge der Schulstufe, der Schulform oder des Bildungsgangs vorgesehenen Flächen der Hauptgruppe 2.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird das Wort „Klassen“ durch die Wörter „Parallelklassen je Jahrgang“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „für Arbeitsgemeinschaften, freiwillige Schulangebote und so weiter“ durch die Wörter „zum Beispiel für Arbeitsgemeinschaften oder sonstige freiwillige Schulangebote“ ersetzt.

cc) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Hierzu ist die bisherige Anerkennung der schulisch genutzten Fläche regelmäßig gemäß § 49 Absatz 2 Nummer 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung zu widerrufen und mit Wirkung für die Zukunft über sie erneut zu entscheiden.“

dd) In dem neuen Satz 6 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Für den Raumbedarf an einzügigen Freien Waldorfschulen als Ersatzschulen eigener Art nach § 100 Absatz 6 Schulgesetz NRW gelten für die Berechnung der maximal anererkennungsfähigen schulisch genutzten Fläche abweichend von § 7 Absatz 1 Satz 6 folgende Klassenfrequenzrichtwerte:

Klasse 1 bis 10: 38 Schülerinnen und Schüler je Klasse,

Klasse 11 bis 12: 35 Schülerinnen und Schüler je Klasse,

Klasse 13: 20 Schülerinnen und Schüler je Klasse.

Bei einzügigen Freien Waldorfschulen im Aufbau gilt Absatz 1 Satz 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass
in den Klassen 1 bis 10: 19 Schülerinnen und Schüler je Klasse,
in den Klassen 11 bis 12: 18 Schülerinnen und Schüler je Klasse,
in der Klasse 13: 10 Schülerinnen und Schüler je Klasse
als Klassenfrequenzmindestwert gelten.“

9. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Festsetzung der Zuschüsse aufgrund von Jahresrechnungen zurückliegender Haushaltsjahre finden die Vorschriften dieser Verordnung in der für das jeweilige Haushaltsjahr geltenden Fassung Anwendung.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Für das Haushaltsjahr 2017 wird die schulische Inklusion abweichend von § 7a Absatz 1 bis 3 wie folgt gefördert:

1. für allgemeine Schulen, deren Genehmigung (§ 101 des Schulgesetzes NRW) sich auf Angebote Gemeinsamen Lernens (§ 20 Absatz 3 des Schulgesetzes NRW) erstreckt, erhält der Schulträger eine jährliche Sachkostenpauschale Inklusion in Höhe von

a) 8,91 Euro je Schülerin und Schüler der Primarstufe und der Sekundarstufe I,

b) 0,62 Euro je Schülerin und Schüler eines Berufskollegs
auf der Basis der insoweit maßgeblichen, am Stichtag der amtlichen Schulstatistik des Haushaltsjahres 2015 festgestellten Schülerzahl,

2. für allgemeine Schulen der Primarstufe, der oder mit Sekundarstufe I sowie der oder mit Sekundarstufe II, deren Genehmigung sich auf Angebote des Gemeinsamen Lernens erstreckt, erhält der Schulträger eine jährliche Personalkostenpauschale Inklusion in Höhe von 9,02 Euro je Schülerin und Schüler auf der Basis der in-

soweit maßgeblichen, am Stichtag der amtlichen Schulstatistik des Haushaltsjahres 2015 festgestellten Schülerzahl.

Die für genehmigte Ersatzschulen maßgebliche Gesamtsumme der Pauschalbeträge nach Satz 1 Nummer 1 und 2 errechnet sich durch Multiplikation der nach Satz 1 Nummer 1 und 2 maßgeblichen Schülerzahl zum Stichtag nach Satz 1 mit den Beträgen je Schülerin und Schüler, die auf der Grundlage der Pauschalbeträge nach § 1 Absatz 3 sowie § 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion, das durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 558) geändert worden ist, in Verbindung mit der Verordnung zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion vom 19. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1160) ermittelt werden. Das auf diese Weise berechnete Budget entspricht dem prozentualen Anteil dieser Schülerzahl an der Gesamtsumme der Schülerinnen und Schülern dieser Ersatzschulen und vergleichbarer öffentlicher Schulen zum jeweiligen Stichtag. Für die Sachkostenpauschale Inklusion nach Satz 1 Nummer 1 wird der für vergleichbare öffentliche Schulen ermittelte Pauschalbetrag je Schülerin und Schüler um 31 Prozent gekürzt.“

10. In § 14 Satz 1 wird die Angabe „37“ durch die Angabe „38“ ersetzt.

11. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Auf Seite 3 werden bei den Titeln 422 01 und 428 01 jeweils die Angabe „¹⁾“ gestrichen und bei Titel 432 10 die Angabe „§ 30 ff. BeamtVG“ durch die Angabe „§§ 35 ff. LBeamtVG NRW“ ersetzt.

b) In Teil IV wird nach Nummer 5 folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. Förderung der digitalen Infrastruktur

(Die u. g. Pauschalen sind gegenseitig deckungsfähig, im Übrigen finden § 106 Absatz 4 Satz 1 und § 113 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW keine Anwendung.)

6.1 Pauschale für die Planung und Herstellung von Breitbandanschlüssen und Vernetzung der Gebäude nach § 7b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 FESchVO

2000.1

(nur Eigentümer / ein Viertel des Betrages nach § 7b Absatz 2 Satz 1 Nummer 1)

Pauschale

0,00

6.2 Pauschale für die Planung und Herstellung von digitaler Infrastruktur im Schulgebäude sowie für die Beschaffung von Geräten nach § 7b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 FESchVO

2000.2

(Pro-Kopf-Förderung in Höhe des Betrages nach § 7b Absatz 2 Satz 1 Nummer 2)

Pauschale

0,00".

c) Seite 9 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

12. In Anlage 2a wird in Nummer 2 und in Nummer 6 jeweils die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.

13. Anlage 5 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

14. Anlage 6 wird wie folgt geändert:

a) In der Zeile „2.1.2 Nebenräume“ wird in der Spalte „Sekundarstufe II und Berufskolleg“ die Angabe „1750“ durch die Angabe „175“ ersetzt.

b) In der Spalte „Freie Waldorfschulen“ wird der Überschrift „Freie Waldorfschulen“ die Angabe „¹⁸⁾“ angefügt und in der Zeile „Hauptgruppe 4 Sporthalle“ die Angabe „¹⁶⁾“ gestrichen.

c) Folgende Fußnote „¹⁸⁾“ wird angefügt:

„¹⁸⁾ Freie Waldorfschulen als Ersatzschulen eigener Art (§ 100 Absatz 6 Schulgesetz NRW) werden als einheitlicher Bildungsgang von Klasse 1 bis 12 einschließlich einer separat zu genehmigenden Klasse 13 geführt. Der tatsächliche Bedarf an Sportübungseinheiten ergibt sich daher bei diesen Schulen aus der Summe der Klassen 1 bis 12 oder 1 bis 13.“

15. Anlage 8 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummern 6, 9 Buchstabe b, 10 und 13 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft. Artikel 1 Nummer 6 tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 5 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

(4) Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2018

Ministerin für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Yvonne G e b a u e r

**„Sachkosten-Grundpauschale
Gemäß § 108 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW
in Verbindung mit § 5 Absatz 1 bis 4 und 8 FESchVO**

Schulform	Grund- pauschale	Mindestanzahl der Klassen	Zuschlags-/ Abschlagsbetrag je Klasse	Mindest- pauschale
Grundschulen Allgemein bildende Waldorfschulen P	10.910 €	4	410 €	10.430 €
Hauptschulen	23.360 €	6	1.090 €	19.740 €
Realschulen	20.740 €	6	940 €	17.740 €
Sekundarschulen	22.420 €	6	1.080 €	18.890 €
Gymnasien: 8-jähriger Bildungs- gang *)	26.620 €	8	1.020 €	22.570 €
9-jähriger Bildungs- gang (Schulversuch *) **)	29.950 €	9	1.020 €	24.900 €
Allgemein bildende Waldorfschulen SI / SII Weiterbildungs- kolleg ***)	29.950 €	9	1.020 €	24.900 €
Gesamtschulen	34.730 €	9	1.200 €	28.740 €
Berufskollegs Berufsschulen	22.910 €	24	610 €	19.610 €
Berufskollegs Berufsfachschulen Fachschulen Fachoberschulen	31.790 €	6	2.320 €	26.680 €
Förderschulen im berufsbildenden Bereich	49.080 €	24	1.550 €	40.590 €
Förderschulen alle Förderschwer- punkte; Schulen für Kranke	30.050 €	10	910 €	24.900 €
außer Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung	29.540 €	5	1.700 €	24.690 €
Förderschwerpunkt Lernen	29.740 €	7	1.250 €	24.800 €

Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung	29.950 €	9	990 €	24.900 €
---	----------	---	-------	----------

*) einschl. Aufbauform

**) Schulversuch „Abitur an Gymnasien nach 12 oder 13 Jahren“
(Laufzeit: 2011/12 – 2023/24)

***) umfasst Abendrealschule, Abendgymnasium und Kolleg

Die Sachkosten-Grundpauschale ist um die auf die einzelne Ersatzschule entfallenden pauschalierten Mittel für die Lehrerfortbildung (Fortbildungsbudget gemäß § 108 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW in Verbindung mit § 5 Absatz 8 FESchVO) – ohne Abzug einer Eigenleistung – aufzustocken. Die Mittelbereitstellung erfolgt durch jährlichen Haushaltserlass.

Die für Berufspraktika an Fachschulen des Sozial- und Gesundheitswesens und bei sonstigen entsprechenden Bildungsgängen an Berufskollegs (Erz/AHR sowie Erz/FHR) je Klasse erforderlichen Reisekosten der Lehrkräfte in Höhe von bis zu 1.530 € werden zusätzlich zur Sachkosten-Grundpauschale verteilt auf die Gesamtdauer des jeweiligen Bildungsgangs einer Klasse unter genereller Anerkennung eines besonderen pädagogischen Interesses gemäß § 106 Absatz 10 des Schulgesetzes NRW gewährt.“

Titel	Zweckbestimmung	Betrag		
		EUR Ct	EUR Ct	EUR Ct
	Gesamtausgaben (siehe Ziffern II bis IV Nr. 5)	999 2:	0,00	0,00
Va. Berechnung des Landeszuschusses (ohne „Gute Schule 2020“ (aus Kapitel 05 490 Schulformtitel 684 11 - 684 19)				
	Gesamtausgaben (Ziffern II bis IV Nr. 5)	999 2:	0,00	0,00
	./. Gesamteinnahmen	999 1:	0,00	0,00
	= Haushaltsfehlbetrag		0,00	0,00
	./. Eigenleistung (siehe gesonderte Berechnung)		0,00	0,00
	= Landeszuschuss:	999 3:	0,00	0,00
	nachrichtlich:			
	- 2 v.H. für die Bereitstellung der Ausstattung - Anrechnung		0,00	0,00
	- 7 v.H. für die Bereitstellung der Gebäude - Anrechnung		0,00	0,00
	Abschlagszahlungen:	999 4:	0,00	0,00
	zuviel gezahlt/zuwenig gezahlt		0,00	0,00
Berechnung der Eigenleistung		EUR Ct	EUR Ct	EUR Ct
	Gesamtausgaben (s. Ziffern II bis IV Nr. 5)	0,00		0,00
	vermindert um			
	Titel 681 10	0,00		0,00
	Titel 681 20	0,00		0,00
	Titel 998 13	0,00		0,00
	Sonstiges gem. gesonderter Auflistung	0,00		0,00
	zusammen:	0,00		0,00
	verbleibende Gesamtausgaben		0,00	0,00
	Hiervon	0,00%	Eigenleistung	0,00
	abzüglich. Zuschüsse Dritter		0,00	0,00
	gem. § 105 Abs. 6 SchulG (Titel 282 10)			
	verbleibende Eigenleistung		0,00	0,00
	abzüglich der anzurechnenden Beträge aus den Kostenpauschalen des Vorjahres		0,00	0,00
	zu berücksichtigende Eigenleistung		0,00	0,00
Vb. Berechnung des Landeszuschusses „Gute Schule 2020“ (zu leisten aus Kapitel 05 490 Titel 684 20)				
	Gesamtausgaben (Ziffern IV Nr. 6.1 und 6.2)	999 5:	0,00	0,00
	./. Eigenleistung (%-Satz nach Seite 1 Nr. 7)		0,00	0,00
	= Landeszuschuss „Gute Schule 2020“:	999 6:	0,00	0,00
	Abschlagszahlungen „Gute Schule 2020“:	999 7:	0,00	0,00
	zu viel gezahlt/zu wenig gezahlt		0,00	0,00

Es wird bescheinigt, dass der Haushaltsplan/die Jahresrechnung gemäß den ersatzschulfinanzrechtlichen Bestimmungen des Schulgesetzes NRW aufgestellt ist. Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt.
Die Ausgabensätze/Rechnungsbeträge beziehen sich nur auf den Betrieb der Schule. Es wird versichert, dass die Landesmittel zweckentsprechend verwendet worden sind.

Ort, Datum

Schulträger

Unterschrift

Beförderungsstellenberechnung

(Schule/Schulträger)

Ort

Datum

8.1 Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A10 für

- Werkstatllehrer/Werkstatllehrerin (§ 36 LVO)
 Fachlehrer/Fachlehrerin an berufsbildenden Schulen (§ 37 LVO)
 Fachlehrer/Fachlehrerin an Förderschulen (§ 41 LVO)

für das Haushaltsjahr 20..

Nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften dürfen höchstens 45% der Gesamtzahl der mit Lehrkräften in den o.g. Laufbahnen (Bes.Gr. A9/A10/A11) besetzten Stellen auf das Beförderungsamts der Bes.Gr. A10 entfallen. Die Phasenverschiebung gemäß § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

1. a) Stellen(anteile) in den o. g. Laufbahnen (Bes.Gr. A9/A10/A11), die mit Planstelleninhaberinnen/-inhabern und/oder entsprechende Tarifbeschäftigten besetzt sind, einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten
 b) niedrigere Zahl

20..	20..
0,00	0,00
0,00	

2. abzüglich kw-Anteil

Berechnung des kw-Anteils für A9/A10/A11; zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:

Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG):

Stellen insgesamt (IST): _____

Überhangstellen: _____

(über alle Laufbahnen hinweg)Stellen/anteile¹

x Überhang-

Stellen insgesamt (IST): _____

stellen

3. verbleiben als schlüsselfähig

4. davon 45% = Beförderungsstellen A10

5. abzüglich der bereits für ein Beförderungsamts Bes.Gr. A10

in Anspruch genommenen Stellen (in Stellen/anteilen; hier: Planstelleninhaberinnen/-inhaber und vergleichbare Tarifbeschäftigte)²

6. freie A10-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)

- davon vorübergehend freigesetzt

0,00

0,00

0,00

0,00

0,00

0,00

0,00

(Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungsstellenkontingent nicht überzogen wird.)

Unterschrift

Stellen(anteile) in den o.g. Laufbahnen (Bes.Gr. A9/A10/A11), die mit Planstelleninhaberinnen/-inhabern und/oder entsprechende Tarifbeschäftigten besetzt sind, einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten

1) Vergleichbare Tarifbeschäftigte sind diejenigen, die in EG9 normale Stufenlaufzeit eingruppiert sind

(Schule/Schulträger)

Ort

Datum

8.1a Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A11 für

- Werkstattelehrer/Werkstattelehrerin (§ 36 LVO)
 Fachlehrer/Fachlehrerin an berufsbildenden Schulen (§ 37 LVO)
 Fachlehrer/Fachlehrerin an Förderschulen (§ 41 LVO)

für das Haushaltsjahr 20..

Nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften dürfen höchstens 20% der Gesamtzahl der mit Lehrkräften in den o.g. Laufbahnen (Bes.Gr. A9/A10/A11) besetzten Stellen auf das Beförderungsamt der Bes.Gr. A11 entfallen. Die Phasenverschiebung gemäß § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

1. a) Stellen(anteile) in den o. g. Laufbahnen (Bes.Gr. A9/A10/A11), die mit Planstelleninhaberinnen/-inhabern und/oder entsprechenden Tarifbeschäftigten besetzt sind, einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten

20..	20..
0,00	0,00
0,00	

b) niedrigere Zahl

2. abzüglich kw-Anteil

0,00

Berechnung des kw-Anteils für A9/A10/A11; zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:

Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG): _____

Stellen insgesamt (IST): _____

Überhangstellen: _____

(über alle Laufbahnen hinweg)

Stellen/anteile¹ x Überhangstellen _____

Stellen insgesamt (IST): _____

3. verbleiben als schlüsselfähig
 4. Davon 20% = Beförderungsstellen A11
 5. abzüglich der bereits für ein Beförderungsamt Bes.Gr. A11

0,00
0,00
0,00

in Anspruch genommenen Stellen (in Stellen/anteilen; hier: Planstelleninhaberinnen/-inhaber und vergleichbare Tarifbeschäftigte)²

6. freie A11-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)
 - davon vorübergehend freigesetzt

0,00
0,00
0,00

(Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungsstellenkontingent nicht überzogen wird.)

Unterschrift

¹ Stellen(anteile) in den o.g. Laufbahnen (Bes.Gr. A9/A10/A11), die mit Planstelleninhaberinnen/-inhabern und/oder entsprechenden Tarifbeschäftigten besetzt sind, einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten

² Vergleichbare Tarifbeschäftigte sind diejenigen, die in EG10 normale Stufenlaufzeit eingruppiert sind

(Schule/Schulträger)

Ort

Datum

**8.2 Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A11 für
Fachlehrerin/Fachlehrer - Technische Lehrerin/Technischer Lehrer (§ 38 LVO) ohne abgeschlossene Ingenieur- oder
Fachhochschulausbildung
für das Haushaltsjahr 20..**

Nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften dürfen höchstens 40% der Gesamtzahl der mit Lehrkräften in den o.g. Laufbahnen (Bes.Gr. A10/A11) besetzten Stellen auf das Beförderungsamt der Bes.Gr. A11 entfallen. Die Phasenverschiebung gemäß § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

1. a) Stellen(anteile) in der o.g. Laufbahn (Bes.Gr. A10/A11), die mit Planstelleneinhaberinnen/-inhabern und/oder entsprechenden Tarifbeschäftigten besetzt sind, einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten
b) niedrigere Zahl
2. abzüglich kw-Anteil

20..	20..
0,00	0,00
0,00	

0,00

Berechnung des kw-Anteils für A10/A11; zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:

Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG): _____

Stellen insgesamt (IST): _____

Überhangstellen: _____

(über alle Laufbahnen hinweg)

Stellen/anteile¹ x Überhang-
Stellen insgesamt (IST): _____ stellen

3. verbleiben als schlüsselfähig
4. davon 40% = Beförderungsstellen A11
5. abzüglich der bereits für ein Beförderungsamt Bes.Gr. A11 oder eine entsprechende Höhergruppierung (EG10 + Ausgleichszulage) in Anspruch genommenen Stellen (in Stellen/anteilen)
6. freie A11-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)
- davon vorübergehend freigesetzt

0,00
0,00
0,00

0,00
0,00
0,00

[Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungsstellenkontingent nicht überzogen wird.]

Unterschrift

1) Stellen(anteile) in der o.g. Laufbahn (Bes.Gr. A10/A11), die mit Planstelleneinhaberinnen/-inhabern und/oder entsprechenden Tarifbeschäftigten besetzt sind, einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten

(Schule/Schulträger)

Ort

Datum

**8.3 Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A12 für
Fachlehrerin/Fachlehrer - Technische Lehrerin/Technischer Lehrer (§ 38 LVO) mit abgeschlossener Ingenieur- oder
Fachhochschulausbildung
für das Haushaltsjahr 20..**

Nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften dürfen höchstens 40% der Gesamtzahl der mit Lehrkräften in den o.g. Laufbahnen (Bes.Gr. A11/A12) besetzten Stellen auf das Beförderungsamt der Bes.Gr. A12 entfallen. Die Phasenverschiebung gemäß § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

1. a) Stellen(anteile) in der o.g. Laufbahn (Bes.Gr. A11/A12), die mit Planstelleneinhaberinnen/-inhabern und/oder entsprechenden Tarifbeschäftigten besetzt sind, einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten
b) niedrigere Zahl
2. abzüglich kw-Anteil

20..	20..
0,00	0,00
0,00	

0,00

Berechnung des kw-Anteils für A11/A12; zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:

Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG): _____

Stellen insgesamt (IST): _____

Überhangstellen: _____

(über alle Laufbahnen hinweg)

Stellen/anteile¹

x

Überhang-
stellen

Stellen insgesamt (IST): _____

3. verbleiben als schlüsselfähig
4. davon 40% = Beförderungsstellen A12
5. abzüglich der bereits für ein Beförderungsamt Bes.Gr. A12
oder eine entsprechende Höhergruppierung
in Anspruch genommenen Stellen (in Stellen/anteilen)
6. freie A12-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)
- davon vorübergehend freigesetzt

0,00
0,00
0,00

0,00
0,00
0,00

[Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungsstellenkontingent nicht überzogen wird.]

Unterschrift

1) Stellen(anteile) in der o. g. Laufbahn (Bes.Gr. A11/A12), die mit Planstelleneinhaberinnen/-inhabern und/oder entsprechenden Tarifbeschäftigten besetzt sind, einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten

(Schule/Schulträger)

Ort

Datum

8.4 Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A13 Sek. I für Lehrkräfte mit der Befähigung nach § 31 Nrn. 4, 6, 7 LVO**Befähigung für die Lehrerinnen- oder Lehrerlaufbahn des Lehramtes für die Sekundarstufe I****Befähigung für die Lehrerinnen- oder Lehrerlaufbahn des Lehramtes an Haupt-, Real- und Gesamtschulen****Befähigung für die Lehrerinnen- oder Lehrerlaufbahn des Lehramtes an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen**

für das Haushaltsjahr 20..

Berechnung für sämtliche Schulformen außer Gesamtschulen und Sekundarschulen

Gemäß Fußnote 7 zur Bes.Gr. A13 LBesO A dürfen im Bereich der Realschule sowie der Sek. I der Gesamtschule und des Gymnasiums höchstens 40% der Planstellen für stufenbezogen ausgebildete planmäßige Lehrerinnen/Lehrer (Klassen 5 - 10), an Hauptschulen höchstens 10% der Planstellen der o. g. Lehrämter in Bes.Gr. A13 ausgewiesen werden.

Die Phasenverschiebung gemäß § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

1. a) Stellen(anteile) für Lehrkräfte mit der o.a. Befähigung bei entsprechender Verwendung in der Sekundarstufe I [Planstelleninhaberinnen/-inhaber (Bes.Gr. A12/A13) und/oder Tarifbeschäftigte (EG11/EG13)] einschl. der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten
b) niedrigere Zahl
2. **abzüglich kw-Anteil**

20..	20..
0,00	0,00
0,00	

0,00

Berechnung des kw-Anteils für A13; zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:

Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG): _____

Stellen insgesamt (IST): _____

Überhangstellen: _____

(über alle Laufbahnen hinweg)

$$\frac{\text{Stellen/anteile}^1}{\text{Stellen insgesamt (IST)}} \times \text{Überhangstellen}$$

3. verbleiben als schlüsselfähig
4. davon
 10% Hauptschule = Beförderungsstellen A13
 40% sonstige Schulformen = Beförderungsstellen A13
5. abzüglich der bereits für ein Beförderungsamt Bes.Gr. A13 oder eine entsprechende Höhergruppierung (EG13) in Anspruch genommenen Stellen (in Stellen/anteilen)
6. freie A13-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)
- davon vorübergehend freigesetzt

0,00
0,00
0,00

0,00
0,00
0,00

[Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungstellenkontingent nicht überzogen wird.]

Unterschrift

1) Stellen(anteile) für Lehrkräfte mit der o. a. Befähigung bei entsprechender Verwendung in der Sekundarstufe I [Planstelleninhaberinnen/-inhaber (Bes.Gr. A12/A13) und/oder Tarifbeschäftigte (EG11/EG13) einschl. der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten]

(Schule/Schulträger)

Ort

Datum

8.5 Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A14 - Oberstudienrätin/Oberstudienrat - für das Haushaltsjahr 20..

Berechnung für private Gymnasien, Berufskollegs und Weiterbildungskollegs

Gemäß § 26 Absatz 6 BBesG¹ dürfen auf das erste Beförderungsjahr der Bes.Gr. A14 höchstens 65% der Gesamtzahl der Planstellen in den Bes.Gr. A13 und A14 der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (h.D.) entfallen.

Die Phasenverschiebung gemäß § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

1. a) Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG): Stellensoll über alle Laufbahnen hinweg
b) abzügl. der Stellen (anteile), die mit Lehrkräften der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (g.D.) und entsprechender Tarifbeschäftigter besetzt sind
c) verbleiben als Stellenbedarf der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (h.D.)
d) niedrigere Zahl

20..	20..
0,00	0,00
0,00	0,00
0,00	0,00
0,00	

2. abzüglich

- a) Funktionsstellen der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (h.D.) – Anzahl der geschlüsselten A15-Stellen (s. Nr. 4 der Anlage 8.6) gem. § 26 Absatz 6 BBesG alte Fassung
- b) Stellen für Schulleitung A16 einschließlich Stellen für die Stellvertretung, A15L und A15 V gem. § 26 Absatz 6 BBesG alte Fassung
- c) kw-Anteil

0,00
0,00
0,00

Berechnung des kw-Anteils LG 2, 2. Einstiegsamt (h.D.) - A13Z - A16; zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:

Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG): _____

Stellen insgesamt (IST): _____

Überhangstellen: _____

(über alle Laufbahnen hinweg)

Stellensoll für Lehrkräfte i.d. Laufbahn des Studienrates [LG 2, 2. E.-Amt (h.D.); A13Z - A16] und/oder entsprechender Tarifbeschäftigter _____

x Überhangstellen _____

Stellen insgesamt (IST): _____

0,00
0,00
0,00

3. verbleiben als schlüsselfähig
4. davon 65% = Beförderungsstellen A14
5. abzüglich der bereits für ein Beförderungsjahr Bes.Gr. A14 oder eine entsprechende Höhergruppierung

in Anspruch genommenen Stellen (in Stellen/anteilen; einschl. der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen/-anteile der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten)

6. freie A14-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)
- davon vorübergehend freigesetzt

0,00
0,00
0,00

[Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungsstellenkontingent nicht überzogen wird.]

Unterschrift

1) Das neue Recht wurde zunächst in dem „Übergeleiteten Besoldungsgesetz für das Land NRW (ÜBesG NRW)“ geregelt, welches durch das Dienstrechtsmodernisierungsgesetz – DRModG NRW) mit dem Landesbesoldungsgesetz – LBesG zum neuen, seit dem 01.07.2016 allein geltenden Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zusammengeführt worden ist.

(Schule/Schulträger)

Ort

Datum

8.6 Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A15 - Studiendirektorin/Studiendirektor -

- als Fachleiterin/Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung
- als Fachleiterin/Fachleiter zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben

Berechnung für private Gymnasien, Berufskollegs und Weiterbildungskollegs für das Haushaltsjahr 20..

Nach Fußnote 12 zur Bes.Gr. A15 LBesO A i.V.m. den haushaltsrechtlichen Bestimmungen beträgt der Anteil der A15-Stellen höchstens 21% der Gesamtzahl der mit Planstelleneinhaberinnen/-inhabern in der Laufbahn der/des Studienrätin/Studienrates¹ besetzten Stellen. Die Phasenverschiebung gemäß § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

1. a) Stellen in der Laufbahn der/des Studienrätin/Studienrates in Stellen(anteilen) für Bes.Gr. A13Z - A16 (Planstelleneinhaberinnen/-inhaber) einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzba- ren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten	20..	20..
	0,00	0,00
b) niedrigere Zahl	0,00	
2. abzüglich kw-Anteil	0,00	

Berechnung des kw-Anteils LG 2, 2. Einstiegsamt (h.D.) A13Z - A16; zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:

Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG): _____
 Stellen insgesamt (IST): _____
 Überhangstellen: _____
(über alle Laufbahnen hinweg)
 Stellen/anteile² x Überhang-
 Stellen insgesamt (IST): _____ stellen.

3. verbleiben als schlüsselfähig	0,00
4. davon 21% = Beförderungsstellen A15	0,00
5. abzüglich der bereits für ein Beförderungsamt Bes.Gr. A15 (einschließlich Schulleitung, Stellvertretung, A15 ZfSL/FL Koo) in Anspruch genommenen Stellen (in Stellen/anteilen; Planstelleneinhaberinnen/-inhaber und/oder Tarifbeschäftigte, die ein solches Amt ausfüllen	0,00
6. freie A15-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)	0,00
- davon vorübergehend freigesetzt	0,00
	0,00

(Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungsstellenkontingent nicht überzogen wird.)

 Unterschrift

1) Mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 1983 wurde die Quote von 30% in NRW auf 21% reduziert (§ 7a Absatz 2 - neu - Haushaltsgesetz 1983). Dies ist der Veranschlagung weiter zugrunde zu legen (§ 105 SchulG).
 2) Stellen in der Laufbahn der/des Studienrätin/Studienrates in Stellen(anteilen) für Bes.Gr. A13Z - A16 (Planstelleneinhaberinnen/-inhaber) einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzba-
ren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten

(Schule/Schulträger)

Ort

Datum

8.7 Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A14 - Oberstudienrätin/Oberstudienrat - für das Haushaltsjahr 20..

Berechnung für private Gesamtschulen

Gemäß § 26 Absatz 6 BBesG¹ dürfen auf das erste Beförderungsjahr der Bes.Gr. A14 höchstens 65% der Gesamtzahl der Planstellen in den Bes.Gr. A13 und A14 der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (h.D.) entfallen.

Die Phasenverschiebung gemäß § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

Die gesamtschulbezogenen Beförderungsjahre² sind nach Maßgabe des § 28 Absatz 7 Satz 2 LBesG in der jeweils geltenden Fassung dabei anzurechnen.

1. a) Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG): Stellensoll über alle Laufbahnen hinweg (Planstelleninhaberinnen/-inhaber und/oder Tarifbeschäftigte)
 b) davon 44%³ in der Laufbahn der LG 2,2. E.-Amt (h.D.); Planstelleninhaberinnen/-inhaber und/oder entsprechende Tarifbeschäftigte
 c) niedrigere Zahl

20..	20..
0,00	0,00
0,00	0,00
0,00	

2. abzüglich

- a) Funktionsstellen der LG 2, 2. E.-Amt (Anzahl der geschlüsselten A15-Stellen gemäß Nr. 5 Anlage 8.8)
 b) Stellen für Schulleitung A16, A15Z und A15
 c) kw-Anteil

0,00
0,00
0,00
0,00

Berechnung des kw-Anteils LG 2, 2. Einstiegsamt (h. D.) - A13Z - A16; zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:

Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG): _____

Stellen insgesamt (IST): _____

Überhangstellen: _____

(über alle Laufbahnen hinweg)

Stellensoll für Lehrkräfte i.d. Laufbahn des Studienrates [LG 2, 2. E.-Amt (h.D.); A13Z - A16] und/oder entsprechender Tarifbeschäftigter _____

x Überhangstellen _____

Stellen insgesamt (IST): _____

0,00

3. verbleiben als schlüsselfähig
 4. davon 65% = Beförderungsstellen A14
 5. abzüglich

0,00
0,00

- a) der bereits für ein bandbreitenbewertetes Beförderungsjahr A14 oder eine entsprechende Höhergruppierung in Anspruch genommenen Stellen/-anteile und
 b) 50% der mit A14 bewerteten, tatsächlich besetzten gesamtschulbezogenen Funktionsämter einschließlich entsprechender Höhergruppierungen (Stellen/-anteile) - § 28 Absatz 6 LBesG einschl. der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen/anteile der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten)

0,00
0,00

6. freie A14-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)
 - davon vorübergehend freigesetzt

0,00
0,00
0,00

(Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungstellenkontingent nicht überzogen wird.)

 Unterschrift

1) Das neue Recht wurde zunächst in dem „Übereleiteten Besoldungsgesetz für das Land NRW (ÜBesG NRW)“ geregelt, welches durch das Dienstrechtsmodernisierungsgesetz – DRModG NRW) mit dem Landesbesoldungsgesetz – LBesG zum neuen, seit dem 01.07.2016 allein geltenden Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zusammengeführt worden ist.
 2) die Funktionsstellen, die von Lehrkräften der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (h.D.) in Anspruch genommen werden
 3) Eine alternative Berechnung der sich isoliert für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II nach den Schüler-Lehrer-Relationen errechnenden Stellen (Sekundarstufe II 100 % Laufgruppe 2 Einstiegsamt 2; Sekundarstufe I 30 % Laufbahngruppe 2 Einstiegsamt 2) gemäß § 3 Absatz 4 FESchVO bleibt unberührt.

(Schule/Schulträger)

Ort

Datum

8.8 Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A15 - Studiendirektorin/Studiendirektor -

- als Fachleiterin/Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung
 als Fachleiterin/Fachleiter zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben

für private Gesamtschulen

für das Haushaltsjahr 20..

Nach Fußnote 12 zur Bes.Gr. A15 i.V.m. den haushaltsrechtlichen Bestimmungen beträgt der Anteil der A15-Stellen höchstens 21% der Gesamtzahl der mit Planstelleninhaberinnen/-inhabern in der Laufbahn der/des Studienrätin/Studienrates¹ besetzten Stellen.

Die Phasenverschiebung gemäß § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

Die gesamtschulbezogenen Beförderungsämter sind nach Maßgabe des § 28 Absatz 7 Satz 1 LBesG in der jeweils geltenden Fassung dabei anzurechnen (Bes.Gr. A14 - A16).

1. a) Stellen in der Laufbahn der/des Studienrätin/Studienrates in Stellen(anteilen) für Bes.Gr. A13Z - A16 (Planstelleninhaberinnen/-inhaber) einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten
 b) niedrigere Zahl

20..	20..
0,00	0,00
0,00	

2. abzüglich kw-Anteil

Berechnung des kw-Anteils LG 2, 2. Einstiegsamt (h.D.) A13Z - A16; zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:

0,00

Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG): _____

Stellen insgesamt (IST): _____

Überhangstellen: _____

(über alle Laufbahnen hinweg)

Stellen/anteile² x Überhang-
 Stellen insgesamt (IST): _____ stellen

3. verbleiben als schlüsselfähig
 4. davon 50% (§ 28 Abs. 6 LBesG)
 5. davon 21% = Beförderungsstellen A15

0,00
0,00
0,00

6. abzüglich der bereits für ein Beförderungsamt Bes.Gr. A15 (einschließlich Schulleitung, Stellvertretung, A15 ZISL/FL Koo) oder eine entsprechende Höhergruppierung in Anspruch genommenen Stellen (in Stellen/anteilen)
 7. freie A15-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)
 - davon vorübergehend freigesetzt

0,00
0,00
0,00
0,00

[Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungsstellenkontingent nicht überzogen wird.]

 Unterschrift

1) Mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 1983 wurde die Quote von 30% in NRW auf 21% reduziert (§ 7a Absatz 2 - neu - Haushaltsgesetz 1983). Dies ist der Veranschlagung weiter zugrunde zu legen.

2) Stellen in der Laufbahn der/des Studienrätin/Studienrates in Stellen(anteilen) für Bes.Gr. A13Z - A16 (Planstelleninhaberinnen/-inhaber) einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten

(Schule/Schulträger)

Ort

Datum

8.9 Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A13 Sek. I für Lehrkräfte mit der Befähigung nach § 31 Nrn. 4, 6, 7 LVO

Befähigung für die Lehrerinnen- oder Lehrerlaufbahn des Lehramtes für die Sekundarstufe I

Befähigung für die Lehrerinnen- oder Lehrerlaufbahn des Lehramtes an Haupt-, Real- und Gesamtschulen

Befähigung für die Lehrerinnen- oder Lehrerlaufbahn des Lehramtes an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen

für private Sekundarschulen

für das Haushaltsjahr 20..

Gemäß Fußnote 7 zur Bes.Gr. A13 LBesO A dürfen im Bereich der Sek. I der Gesamtschule und des Gymnasiums höchstens 40% der Planstellen für stufenbezogen ausgebildete planmäßige Lehrerinnen/Lehrer der o. g. Lehrämter in Bes.Gr. A13 ausgewiesen werden.

Dies gilt analog auch für Sekundarschulen.

Die Phasenverschiebung gemäß § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

Der Anteil der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (h.D.) an Sekundarschulen beträgt gemäß Fußnote 14 zur Bes.Gr. A13 LBesO A 16,5%; der Anteil der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (g.D.) 83,5%. Von diesen 83,5% dürfen höchstens 40% der Planstellen nach Besoldungsgruppe A13 als Beförderungsamt ausgewiesen werden.

	20..	20..
1. a) Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG): Stellensoll über alle Laufbahnen hinweg (Planstelleninhaberinnen und -inhaber und/oder Tarifbeschäftigte)	0,00	0,00
b) davon 83,5% in der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (g.D.) - Planstelleninhaberinnen und -inhaber und/oder entsprechende Tarifbeschäftigte	0,00	0,00
c) niedrigere Zahl	0,00	
2. abzüglich	0,00	
kw-Anteil	0,00	
Berechnung des kw-Anteils für A13; zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:		
Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG):		
Stellen insgesamt (IST): _____		
Überhangstellen: _____		
(über alle Laufbahnen hinweg)		
Stellensoll i.d. Laufbahn Lehramt der Sek. I und/oder entsprechender Tarifbeschäftigter		
Stellen insgesamt (IST): _____	x	Überhangstellen _____
3. verbleiben als schlüsselfähig	0,00	
4. davon 40% =Beförderungsstellen A13	0,00	
5. abzüglich der bereits für ein Beförderungsamt Bes.Gr. A13 oder eine entsprechende Höhergruppierung in Anspruch genommenen Stellen (in Stellen/anteilen)	0,00	
6. freie A13-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)	0,00	
- davon vorübergehend freigesetzt	0,00	
	0,00	

(Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungsstellenkontingent nicht überzogen wird.)

Unterschrift

(Schule/Schulträger)

Ort

Datum

8.10 Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A14 - Oberstudienrätin/Oberstudienrat - für das Haushaltsjahr 20..**Berechnung für private Sekundarschulen**

Gemäß § 26 Absatz 6 BBesG¹ dürfen auf das erste Beförderungsamt der Bes.Gr. A14 höchstens 65% der Gesamtzahl der Planstellen in den Bes.Gr. A13 und A14 der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (h.D.) entfallen.

Die Phasenverschiebung gemäß § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

Der Anteil der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (h.D.) an Sekundarschulen beträgt 16,5%; der Anteil der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (g.D.) 83,5%. Gemäß Fußnote 14 zur Bes.Gr. A13 der derzeit geltenden LBesO dürfen für das Amt der Studienrätin/des Studienrates mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien, mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und mit den Lehramtsbefähigungen für die Sek. I und die Sek. II (Doppelbefähigung) - bei Verwendung an einer Sekundarschule für dieses Amt höchstens 16,5% der Planstellen an Sekundarschulen ausgewiesen werden.

(Davon 65% Beförderungsamt Bes.Gr. A14.)

1. a) Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG): Stellensoll über alle Laufbahnen hinweg (Planstelleninhaberinnen/-inhaber und/oder Tarifbeschäftigte)

20..	20..
0,00	0,00
0,00	0,00
0,00	

- b) davon 16,5% in der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (h.D.) ausgebracht

- c) niedrigere Zahl

2. abzüglich

- a) Funktionsstellen der LG 2, 2. E.-Amt (Anzahl der geschlüsselten A15-Stellen gemäß Nr. 4 Anlage 8.11

- b) Stellen für Schulleitung A16, A15Z und A15

0,00
0,00

- c) kw-Anteil

Berechnung des kw-Anteils LG 2, 2.Einstiegsamt (h.D.) - A13Z - A16; zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:

Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG):

0,00

Stellen insgesamt (IST):

Überhangstellen:

(über alle Laufbahnen hinweg)

Stellensoll für Lehrkräfte i.d. Laufbahn des Studienrates LG 2, 2. E.-Amt (h.D.); A13Z - A16) und/oder entsprechender Tarifbeschäftigter

x Überhangstellen

Stellen insgesamt (IST):

3. verbleiben als schlüsselfähig

0,00

4. davon 65% = Beförderungsstellen A14

0,00

5. abzüglich der bereits für ein Beförderungsamt Bes.Gr. A14

0,00

oder eine entsprechende Höhergruppierung in Anspruch genommenen Stellen (in Stellen/anteilen; einschl. der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen/anteile der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten)

6. freie A14-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)

0,00

- davon vorübergehend freigesetzt

0,00

0,00

[Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungsstellenkontingent nicht überzogen wird.]

Unterschrift

1) Das neue Recht wurde zunächst in dem „Übergeleiteten Besoldungsgesetz für das Land NRW (ÜBesG NRW)“ geregelt, welches durch das Dienstrechtsmodernisierungsgesetz – DRModG NRW) mit dem Landesbesoldungsgesetz – LBesG zum neuen, seit dem 01.07.2016 allein geltenden Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zusammengeführt worden ist.

(Schule/Schulträger)

Ort

Datum

8.11 Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A15 - Studiendirektorin/Studiendirektor -

- als Fachleiterin/Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung
- als Fachleiterin/Fachleiter zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben

**für private Sekundarschulen
für das Haushaltsjahr 20..**

Nach Fußnote 12 zur Bes.Gr. A15 i.V.m. den haushaltsrechtlichen Bestimmungen beträgt der Anteil der A15-Stellen höchstens 21% der Gesamtzahl der mit Planstelleneinhaberinnen/-inhabern in der Laufbahn der/des Studienrätin/Studienrates¹ besetzten Stellen.

Die Phasenverschiebung gemäß § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

Der Anteil der Laufbahngruppe 2, 2. Eingangsamt (h.D.) an Sekundarschulen beträgt 16,5%; der Anteil der Laufbahngruppe 2, 1. Eingangsamt (g.D.) 83,5%. Gemäß Fußnote 14 zur Bes.Gr. A13 der derzeit geltenden LBesO dürfen für das Amt der Studienrätin/des Studienrates mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien, mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und mit den Lehramtsbefähigungen für die Sek. I und die Sek. II (Doppelbefähigung) - bei Verwendung an einer Sekundarschule für dieses Amt höchstens 16,5% der Planstellen an Sekundarschulen ausgewiesen werden.

(Davon 21% Beförderungsamt Bes.Gr. A15.)

1. a) Stellen in der Laufbahn der/des Studienrätin/Studienrates in Stellen(anteilen) für Bes.Gr. A13Z - A16 (Planstelleneinhaberinnen/-inhaber) einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten

20..	20..
0,00	0,00
0,00	0,00
0,00	

- b) niedrigere Zahl

2. **abzüglich kw-Anteil**

Berechnung des kw-Anteils LG 2, 2. Einstiegsamt (h.D.) A13Z - A16; zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:

Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG): _____

Stellen insgesamt (IST): _____

Überhangstellen: _____

(über alle Laufbahnen hinweg)

Stellensoll für Lehrkräfte i.d. Laufbahn des Studienrates [LG 2, 2. E-Amt (h.D.) A13Z - A16]

x Überhangstellen _____

Stellen insgesamt (IST): _____

0,00

3. verbleiben als schlüsselfähig

0,00

4. davon 21% = Beförderungsstellen A15

0,00

5. abzüglich der bereits für ein Beförderungsamt Bes.Gr. A15 (einschließlich Schulleitung, Stellvertretung, A15 ZfSL/FL Koo) oder eine entsprechende Höhergruppierung in Anspruch genommenen Stellen (in Stellen/anteilen)

0,00

6. freie A15-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)

- davon vorübergehend freigesetzt

0,00

0,00

0,00

[Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungsstellenkontingent nicht überzogen wird.]

Unterschrift

1) Mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 1983 wurde die Quote von 30% in NRW auf 21% reduziert (§ 7a Absatz 2 - neu - Haushaltsgesetz 1983). Dies ist der Veranschlagung weiter zugrunde zu legen.

Schule/Schulträger _____

Ort _____

Datum _____

Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A13 Sek. I für Lehrkräfte mit der Befähigung nach § 31 Nrn. 4, 6, 7 LVO

Befähigung für die Lehrerinnen- oder Lehrerlaufbahn des Lehramtes für die Sekundarstufe I
Befähigung für die Lehrerinnen- oder Lehrerlaufbahn des Lehramtes an Haupt-, Real- und Gesamtschulen

Befähigung für die Lehrerinnen- oder Lehrerlaufbahn des Lehramtes an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen

für private Gesamtschulen

für das Haushaltsjahr 20..

Gemäß Fußnote 7 zur Bes.Gr. A13 LBesO A dürfen im Bereich der Sek. I der Gesamtschule und des Gymnasiums höchstens 40% der Planstellen für stufenbezogen ausgebildete planmäßige Lehrerinnen/Lehrer der o. g. Lehrämter in Bes.Gr. A13 ausgewiesen werden.

Die Phasenverschiebung gemäß § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

Der Anteil der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (h.D.) an Gesamtschulen beträgt 44%; der Anteil der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (g.D.) 56%. Von diesen 56% (Bereich der Sekundarstufe I) dürfen höchstens 40% der Planstellen nach Besoldungsgruppe A13 als Beförderungsamt ausgewiesen werden.

1. a) Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG): Stellensoll über alle Laufbahnen hinweg (Planstelleninhaberinnen und -inhaber und/oder Tarifbeschäftigte)

20..	20..
0,00	0,00
0,00	0,00

- b) davon 56% in der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (g.D.) - Planstelleninhaberinnen und -inhaber und/oder entsprechende Tarifbeschäftigte

0,00

- c) niedrigere Zahl

2. abzüglich

kw-Anteil

Berechnung des kw-Anteils für A13; zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:

Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG): _____

Stellen insgesamt (IST): _____

Überhangstellen: _____

(über alle Laufbahnen hinweg)

Stellensoll i.d. Laufbahn Lehramt der Sek. I und/
oder entsprechender Tarifbeschäftigter

X Überhangstellen _____

Stellen insgesamt (IST): _____

0,00
0,00

3. verbleiben als schlüsselfähig

4. davon 40% = Beförderungsstellen A13

5. abzüglich

a) der bereits für ein bandbreitenbewertetes Beförderungsamt A13 oder eine entsprechende Höhergruppierung in Anspruch genommenen Stellen/-anteile und

b) 50% der mit A13 bewerteten, tatsächlich besetzten gesamtschulbezogenen Funktionsämter einschließlich entsprechender Höhergruppierungen (Stellen/-anteile) - § 28 Absatz 6 LBesG einschl. der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen/anteile der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten)

0,00
0,00

6. freie A13-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)

- davon vorübergehend freigesetzt

0,00
0,00
0,00

[Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungsstellenkontingent nicht überzogen wird.]

Unterschrift

Begründung

I.

Vorbemerkung

Mit der Siebten Änderungsverordnung zur Ersatzschulfinanzierungsverordnung werden mittels Preisindex die Kostenrichtsätze für Baumaßnahmen um 11,1 Prozent (Vergleichszeitraum III. Quartal 2010 bis III. Quartal 2015) angepasst. Die Richtsätze sind letztmalig zum 1. Januar 2011 angepasst worden, so dass sie erneut mit Wirkung vom 1. Januar 2016 anzupassen sind.

Daneben werden mittels Preisindex die Sachkosten-Grund- und die Bewirtschaftungspauschale um 1,5 Prozent (Vergleichszeitraum September 2013 bis September 2016) angepasst. Die Pauschalen sind letztmalig zum 1. Januar 2014 angehoben worden, so dass sie erneut mit Wirkung vom 1. Januar 2017 anzupassen sind.

Darüber hinaus ergibt sich durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 558) durch die Hinzunahme der Berufskollegs zum 1. August 2016 auch Änderungsbedarf bei der Förderung der schulischen Inklusion an Ersatzschulen. Die Pauschalen zur Inklusion gemäß § 7a Absätze 1 und 2 FESchVO werden nach Maßgabe der für die Jahre 2018 bis 2020 geltenden Verordnung zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion vom 24. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) angepasst. Die Pauschalen zur Inklusion werden unter Berücksichtigung veränderter Schülerzahlen, der Hinzunahme der Berufskollegs und der Veränderung der für Sach- und Personalkosten bereitgestellten Mittel neu berechnet und festgesetzt. Für das Haushaltsjahr 2017 werden die Pauschalen zur Förderung der schulischen Inklusion an Ersatzschulen an die nach der Verordnung zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion vom 19. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1160) nur für dieses Jahr geltenden Maßgaben angepasst. Die maßgeblichen Pauschalen sind als Übergangsvorschrift im dem § 13 „Übergangsvorschriften“ angefügten Absatz 4 geregelt.

Ferner wird mit dem neuen § 7b das Gesetz zur Förderung der digitalen Infrastruktur an Ersatzschulen, welches die Grundlage für eine wirkungsgleiche Übertragung des Programms „Gute Schule 2020“ auf Ersatzschulen im Hinblick auf den Ausbau der digitalen Infrastruktur gelegt hat, umgesetzt. In den Jahren 2017 bis 2020 können Ersatzschulträger für die in ihrem Eigentum stehenden Schulgebäude einen Festbetrag für die Planung und Herstellung von Breitbandanschlüssen und die Vernetzung der Gebäude erhalten. Daneben kann auch die Planung und Herstellung einer digitalen Infrastruktur im Schulgebäude sowie die Beschaffung von Geräten wie beispielsweise Whiteboards, Beamern, Servern oder Laptops – für Eigentümer- und Mieterschulen gleichermaßen – als Pro-Kopf-Förderung bemessen nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler der Ersatzschule bezuschusst werden.

Mit dem neuen Absatz 3 zu § 12 erhalten die Regelungen zum Raumbedarf an einzügigen Waldorfschulen als Ersatzschulen eigener Art, die bisher lediglich Gegenstand der Verwaltungsvorschriften zur FESchVO waren, nunmehr Verordnungsrang.

Im Übrigen werden redaktionelle Anpassungen und Klarstellungen vorgenommen.

II.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1 (Inhaltsverzeichnis):

Redaktionelle Änderung (s. Nr. 6)

Zu Nr. 2 (§ 3):

zu a)

Die neuen Sätze 8 und 9 geben geltende besoldungs- und haushaltsrechtliche Regelungen wieder.

zu b)

Redaktionelle Anpassung an geänderte dienstrechtliche Vorgaben.

Zu Nr. 3 (§ 3a Absatz 7):

Redaktionelle Anpassung an die geänderte Formulierung in § 8 Absatz 1 Verordnung zur Ausführung des § 93 Absatz 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG).

Zu Nr. 4 (§ 7):

zu a)

Die Regelung des neuen Satzes 8 des Absatzes 1 ist inhaltsgleich mit § 12 Absatz 2 Satz 3 (s. dazu bereits LT-Vorlage 16/2583 S. 55) und nimmt Bezug auf den für Grundschulen in § 6a Absatz 1 Satz 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG genannten Wert von 25. Hintergrund ist, dass mit der Verordnung zur Änderung der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG für das Schuljahr 2013/14 vom 13.5.2013 (AVO 2013/14 – GV. NRW. 2013 S. 245) im Nachgang zum Gesetz zur Sicherung eines qualitativ hochwertigen und wohnungsnahen Grundschulangebots (8. Schulrechtsänderungsgesetz) vom 7.11.2012 (GV. NRW. 2012 S. 514) für Grundschulen eine kommunale Klassenrichtzahl als neues Steuerungselement eingeführt wurde. Ein Klassenfrequenzrichtwert wird daher für Grundschulen in der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG nicht mehr ausgewiesen.

Bedingt durch o.g. Satzeinfügung verschieben sich die nachfolgenden Sätze und die darin genannten Verweise sind anzupassen.

Durch die Neufassung des Absatzes 1 Satz 12 (neu) wird redaktionell klargestellt, wie die der Hauptgruppe 2 zugehörigen Flächenanteile zu bemessen sind.

Mit dem neuen Satz 14 wird auf die Sonderregelungen bei den Fall wesentlicher und kontinuierlicher Schülerzahlveränderung hingewiesen. Im Falle eines wesentlichen und kontinuierlichen Schülerzahlrückgangs kann der Ersatzschulträger nicht auf den Bestand der Festsetzung der anerkannten schulisch genutzten Fläche vertrauen. Vielmehr ist in einem solchen Fall die Anerkennung der schulisch genutzten Fläche regelmäßig zu widerrufen und nach Maßgabe des § 12 Absatz 2 hierüber

erneut zu entscheiden. Eine Neufestsetzung erfolgt mit Wirkung für die Zukunft.

zu b)

Dem Träger einer genehmigten Ersatzschule werden auf Antrag die Zinsen für ein Darlehen bezuschusst, das zur Finanzierung von notwendigen Schulbaumaßnahmen aufzunehmen ist. Neu-, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen orientieren sich an dem Bauaufwand, der nach dem Schulraumbedarf für die Schaffung des erforderlichen Schulraums einer vergleichbaren öffentlichen Schule notwendig ist. Dabei darf der bezuschussungsfähige Bauaufwand die in § 7 Absatz 3 festgelegten Kostenrichtsätze nicht übersteigen.

Diese Kostenrichtsätze sind nach § 110 Absatz 6 Satz 3 Schulgesetz NRW (SchulG) jeweils nach fünf Jahren zu überprüfen. Die letzte Änderung der Kostenrichtsätze trat zum 1. Januar 2011 in Kraft und berücksichtigte die Indexentwicklung von 2005 bis 2010 (jeweils III. Quartal). Bei der aktuellen Anpassung war die Indexentwicklung von 2010 bis 2015 (jeweils III. Quartal) zugrunde zu legen. Angesichts der in diesem Vergleichszeitraum festzustellenden Steigerung der Baukosten von 11,1 % sind die Kostenrichtsätze mit Wirkung vom 1. Januar 2016 entsprechend anzuheben.

Zu Nr. 5 (§ 7a):

Die Vorgabe für die erstmalige Fälligkeit der Sachkostenpauschale und der Personalkostenpauschale Inklusion hat sich durch Zeitablauf erledigt. Insofern ist die in den Absätzen 1 und 2 ursprünglich enthaltene Angabe „ab dem Schuljahr 2014/2015“ überholt.

zu a)

Die Neufassung folgt dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion vom 8. Juli 2016 (GV.NRW. S. 558). Für wesentliche Belastungen der Gemeinden und Kreise als Schulträger leistete das Land ab dem Schuljahr 2014/2015 einen finanziellen Ausgleich in Höhe von jährlich 25 Mio. Euro, außerdem eine Inklusionspauschale (Personalkosten) in Höhe von 10 Mio. Euro. Dies ist durch § 7a wirkungsgleich auf den Ersatzschulbereich übertragen worden.

Die Mittel für den Belastungsausgleich (Sachkosten) wurden auf der Grundlage der Sechsten Änderungsverordnung zur Ersatzschulfinanzierungsverordnung zunächst auf Basis der Schülerzahlen der Primarstufe und der Sekundarstufe I verteilt. Die Berufskollegs blieben unberücksichtigt. Nach Artikel 2 des Ersten Gesetzes zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz) vom 5. November 2013 (GV. NRW. 2013 S. 618) finden die Regelungen in § 19 Absatz 5 Satz 3 des SchulG ab dem Schuljahr 2016/2017 schrittweise auch für Schülerinnen und Schüler eines Berufskollegs Anwendung.

Daher wurde der Berechnungsmodus in Absatz 3 (siehe Begründung zu Nummer 5 Buchstabe c) angepasst.

Im Übrigen wurde mit der Verordnung zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion vom 19.12.2016 (GV. NRW. S. 1160) der Belastungsausgleich (Sachkosten) – wie auch die Inklusionspauschale (Personalkosten) - dergestalt angepasst, dass im Schuljahr 2016/2017 bezogen auf den öffentlichen Schulbereich für beide Zwecke jeweils 20 Mio. € bereitgestellt worden sind. Für den Belastungsausgleich (Sachkosten) sind nun 19 Mio. € für allgemein bildende Schulen und – abzüglich der für die 53 Kreise und kreisfreien Städte vorgesehenen Festbeträge – 470.000 € (1 Mio. € abzüglich 10.000 € je Kreis/kreisfreier Stadt) veranschlagt.

Diese Anpassung ist wirkungsgleich auf die Ersatzschulen zu übertragen. Hierbei ist der Stichtag der Anpassung von Sachkosten-Grundpauschale und Bewirtschaftungspauschale (hier: 1. Januar 2017) zugrunde zu legen (s. LT-Vorlage 16/2583 vom 13. Januar 2015, S. 53).

Da die Vorgaben der Verordnung zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion vom 19.12.2016 (GV. NRW. S. 1160) nur für das Schuljahr 2016/2017 galten und somit auf den Ersatzschulbereich nur für das Haushaltsjahr 2017 zu übertragen sind, werden sie allerdings als Übergangsregelung in dem neu angefügten § 13 Abs. 4 (s. Art. 1 Nr. 9b) in die FESchVO überführt.

Mit der Verordnung zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion vom 24.01.2018 (GV. NRW. S. 90) wurde die Inklusionspauschale (Personalkosten) nun erneut angepasst: Für die Schuljahre 2017/2018, 2018/2019 und 2019/2020 wird der Belastungsausgleich (Sachkosten) wie bisher auf 20 Mio € je Schuljahr festge-

schrieben, während sich die Inklusionspauschale (Personalkosten) auf 40 Mio € je Schuljahr erhöht.

Auch diese erneute Anpassung ist wirkungsgleich auf die Ersatzschulen zu übertragen. Hierbei ist der Stichtag der Anpassung von Sachkosten-Grundpauschale und Bewirtschaftungspauschale (hier: 1. Januar 2018) zugrunde zu legen. Maßgeblich für die neuen Pro-Kopf-Beträge ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe, der Sekundarstufe I und im Berufskolleg im Schuljahr 2016/2017 zum Stichtag 15. Oktober 2016. Es sind dies:

	Allgemein bildende Schulen	Berufskollegs
öffentliche Schulen	1.480.363	520.271
Ersatzschulen	115.755	40.541

Damit entfallen zum o.g. Stichtag 12,83 Euro pro Kopf auf die allgemein bildenden öffentlichen Schulen und 0,90 Euro pro Kopf auf die öffentlichen Berufskollegs. Diese Beträge sind für die Ersatzschulen wie schon nach geltendem Recht (Absatz 3 Satz 3) um 31 % zu kürzen. Die Maßnahme dient dem Ausschluss einer Doppelfinanzierung, da die Aufwendungen für Lernmittel und Schülerfahrkosten den Schulträgern aufgrund von § 106 Absatz 6 SchulG in voller Höhe refinanziert werden (s. LT-Drs. 16/2583 Seite 53).

zu b)

Der neue Pro-Kopf-Betrag berücksichtigt die gegenüber der erstmaligen Festsetzung nun laut ASD für das Schuljahr 2016/17 veränderten Schülerzahlen in der Primarstufe und der Sekundarstufe I sowie der Einbeziehung der Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe II und andererseits die Erhöhung der Inklusionspauschale (Personalkosten) auf 40 Mio. € (s. a)).

zu c)

Der Berechnungsmodus in Absatz 3 ist an die geänderten Vorgaben des § 1 Absatz 3 sowie § 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion vom 9. Juli 2014 in Verbindung mit der zum Stichtag 1. Januar 2018 geltenden Verordnung zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion vom 24. Januar 2018 angepasst worden.

Zu Nr. 6 (§ 7b):

Mit Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Gute Schule 2020) vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. 2016 S. 1154), dem Gesetz zur Förderung der digitalen Infrastruktur an Ersatzschulen in Nordrhein-Westfalen (Ersatzschulinfrastrukturförderungsgesetz Nordrhein-Westfalen), wird das Programm „Gute Schule 2020“ im Hinblick auf den Ausbau der digitalen Infrastruktur wirkungsgleich auf die Ersatzschulen übertragen. Sinn und Zweck des Ersatzschulinfrastrukturförderungsgesetzes Nordrhein-Westfalen ist es, Ersatzschulträger dabei zu unterstützen, ihre Schulen technisch an die Anforderungen der Digitalisierung anzupassen. Damit nimmt der Gesetzgeber auf einen technischen Nachholbedarf im Bestand Bezug.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 gibt wesentliche Inhalte des § 1 Absatz 1 des Ersatzschulinfrastrukturförderungsgesetzes Nordrhein-Westfalen wieder.

Das Programm „Gute Schule 2020“ kann beginnend mit dem Haushaltsjahr 2017 in Anspruch genommen werden.

Anspruchsberechtigt sind ausschließlich die Träger der zum Stichtag 1. Januar 2017 genehmigten und betriebenen Ersatzschulen. Dies folgt zum einen der in Artikel 8 Absatz 4 Satz 3 der Landesverfassung NRW und § 105 Absatz 1 Satz 1 SchulG geregelten Förderpflicht des Landes, wonach lediglich bestehende Ersatzschulen, nicht aber bloße Gründungsvorhaben zu bezuschussen sind. Die Bezuschussung der digitalen Infrastruktur an Ersatzschulen, die (noch) nicht genehmigt worden sind oder nicht betrieben werden, widerspricht diesem verfassungsrechtlichen Grundsatz und auch Sinn und Zweck des Ersatzschulinfrastrukturförderungsgesetzes Nordrhein-Westfalen. Zum anderen indiziert ein fehlender Schulbetrieb das Erlöschen der Genehmigung. Wird eine Ersatzschule nicht innerhalb eines Jahres seit der Zustellung der Genehmigung in Betrieb genommen oder hat der Schulbetrieb länger als ein Jahr geruht, erlischt die Genehmigung (§ 101 Absatz 7 SchulG). In diesen Fällen wäre ein Zuschuss zur Förderung der digitalen Infrastruktur nicht mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (vgl. § 7 Landeshaushaltsordnung - LHO) vereinbar. Gleiches gilt für Schulen, die vom Ersatzschulträger aufgelöst werden. Schließlich wäre es mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auch nicht vereinbar, die digitale Infrastruktur für solche Gebäude zu bezuschussen, die infolge eines Umzugs auf Dauer nicht mehr schulisch genutzt werden sollen. Dem trägt Absatz 1 Rechnung.

Gründungsvorhaben, die nach dem Stichtag genehmigt worden sind, haben keinen Anspruch auf Förderung der digitalen Infrastruktur. Trägern neu gegründeter Ersatzschulen ist nämlich zuzumuten, diese technischen Standards von vornherein bei ihren Planungen zu berücksichtigen und für eine entsprechende digitale Infrastruktur Sorge zu tragen.

In den Nummern 1 und 2 werden die Förderzwecke wiedergegeben. Unter Nummer 1 fallen gebäudegebundene Investitionen. Diese können nur dann bezuschusst werden, wenn das Schulgebäude sich im Eigentum des antragstellenden Ersatzschulträgers befindet. Nummer 2 beschreibt lediglich beispielhaft und nicht abschließend nicht gebäudegebundene Investitionen; die diesbezüglichen Zuschüsse können von allen Ersatzschulträgern beantragt werden. Geräte im Sinne der Nummer 2 sind nur solche, die zur Verwendung durch Schülerinnen und Schüler in der Schule oder im Unterricht bestimmt sind.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 konkretisiert § 1 Absatz 2 des Ersatzschulinfrastrukturförderungsgesetzes Nordrhein-Westfalen.

Der Zuschuss für gebäudegebundene Investitionen (Nummer 1) wird in Form eines Festbetrages gewährt. Aufgrund der denkbaren unterschiedlichen Ausgangslagen vor Ort ist eine konkrete Herleitung der durchschnittlichen Kosten für die Planung und Herstellung von Breitbandanschlüssen und die Vernetzung von Schulgebäuden nicht möglich. Vor diesem Hintergrund wurde der Festbetrag zum einen auf Basis eines Vergleichs mit den Zentren für die schulpraktische Lehrerbildung (ZfsL), zum anderen auf Basis einer Schätzung unter der Annahme, dass die Ersatzschulen bislang noch nicht über eine dem Verwaltungsbereich der ZfsL vergleichbare Verkabelung verfügen, auf 15.000 € beziffert.

Der Zuschuss für gebäudegebundene Investitionen kann in den Haushaltsjahren 2017 bis 2020 im Haushaltsplan und in der Jahresrechnung jeweils nur zu einem Viertel geltend gemacht werden. Hintergrund ist, dass die Zuschüsse bis zu einer Gesamthöhe von 70 Mio. € verteilt über die genannten Haushaltsjahre in vier gleich großen Tranchen zur Verfügung gestellt werden.

Der Zuschuss für nicht gebäudegebundene Investitionen (Nummer 2) wird jährlich als Pro-Kopf-Förderung, bemessen nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler der Schule zum Stichtag der amtlichen Schulstatistik des Haushaltsjahres 2016 gewährt. Der Pro-Kopf-Satz

resultiert aus dem - nach Abzug für den Förderzweck nach Absatz 1 Nummer 1 benötigten Mittel (301 Eigentümerschulen, davon 222 allgemeine Schulen und 79 Förderschulen) - verbleibenden Restbetrag unter Berücksichtigung des von den Ersatzschulträgern zu leistenden Eigenanteils. Eine Anpassung an die Schülerzahlentwicklung der Folgejahre findet nicht statt, da das Ersatzschulinfrastrukturförderungsgesetz auf einen Nachholbedarf im Bestand reagiert, nicht aber einem hierüber hinausgehenden Ausbau der Schulen dient.

Das Erlöschen des Zuschussanspruchs für aufgelöste bzw. aufzulösende Ersatzschulen folgt dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (s.o.). Gleiches gilt für den Zuschuss nach Satz 2 in den Fällen, wenn das Schulgebäude infolge eines Umzugs nicht mehr dauerhaft für den Betrieb der Ersatzschule genutzt werden soll.

Satz 5 stellt klar, dass der Zuschuss nach Satz 2 auch dann erlischt, wenn bei einem Trägerwechsel der neue Ersatzschulträger anstelle des Eigentümermodells das Mietmodell wählt.

Zu Absatz 3:

Förderfähig sind alle Ausgaben für Investitionsgüter, die die Umsetzung der Digitalisierungskonzeption der Schule unterstützen, solange es sich dabei nicht um solche Wirtschaftsgüter mit einem Anschaffungswert unter 250 € (ohne Umsatzsteuer) handelt. Dieser Wert gilt abweichend von der für den Landeshaushalt geltenden Wertgrenze von 5.000 € (s. Nr. 2.11.1 der Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes Nordrhein-Westfalen - VV-HS (RdErl. d. FM vom 27.6.2003 – SMBl. NRW. S. 631) in analoger Anwendung der Förderrichtlinien der NRW.BANK für das Programm „Gute Schule 2020“.

Nicht förderfähig sind ferner Leasingvorhaben im Sinne des steuerrechtlichen Leasingbegriffs. Hintergrund ist der in § 7 LHO verankerte Grundsatz der Wirtschaftlichkeit. Insoweit gelten für Träger genehmigter Ersatzschulen die gleichen Konditionen wie für Träger öffentlicher Schulen.

Zu Absatz 4:

Die Zuschüsse zur Förderung der digitalen Infrastruktur sind - wie die Landeszuschüsse im Übrigen - schriftlich und jährlich in Verbindung mit der Vorlage des Haushaltsplans bis zum 1. Juli des Haushaltsjahres (§ 112 Absatz 1 SchulG) zu beantragen. Das Erfordernis jährlich wiederkehrender Antragstellung trotz berechneter Förderung über einen

Zeitraum von längstens vier Jahren (2017 bis 2020) trägt dem für die Ersatzschulfinanzierung geltenden Jährlichkeitsprinzip Rechnung.

Satz 2 ff ermöglicht einem Ersatzschulträger, der innerhalb desselben refinanzierungsrechtlich anerkannten Schulgebäudes eine Ersatzschule im Gegenzug zum Aufwuchs einer anderen Ersatzschule auslaufend fortführt, diese beiden Schulen hinsichtlich des Zuschusses für die Förderung der digitalen Infrastruktur (§ 7b) auch dann wie eine Schule zu bewirtschaften, wenn beide Schulen nicht als Bündelschule (§ 105 Absatz 4 SchulG) geführt werden.

Diese Regelung ist mit Blick auf das Ziel des Ersatzschulinfrastrukturförderungsgesetzes Nordrhein-Westfalen, Ersatzschulträger dabei zu unterstützen, bestehende Schulen angesichts eines entsprechenden Nachholbedarfs technisch an die Anforderungen der Digitalisierung anzupassen, sachgerecht, da das bestehende und nachzurüstende Schulgebäude sowie die beschafften Geräte weiterhin dauerhaft für den Betrieb einer Ersatzschule genutzt werden.

Dem Ersatzschulträger steht es nach den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen frei, bei der oberen Schulaufsichtsbehörde (vorab) eine Refinanzierungszusage zu beantragen.

Zu Absatz 5:

Mit der erstmaligen Beantragung der Festsetzung der Zuschüsse zur Förderung der digitalen Infrastruktur hat der Ersatzschulträger ein Rahmenkonzept vorzulegen, das den pädagogischen Hintergrund für die angedachten Investitionen und Anschaffungen erläutert. Bei der Entwicklung des Rahmenkonzepts steht den Trägern von Ersatzschulen die Medienberatung NRW zur Beratung und Unterstützung zur Verfügung.

Die Zuschüsse nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 gelten – wie auch die Pauschalen nach § 7a – als zweckentsprechend verausgabt, sofern der Ersatzschulträger eine entsprechende schriftliche Erklärung abgegeben hat (s. Nr. 7, Ergänzung zu § 10 Absatz 1 Satz 4).

Sofern der Ersatzschulträger Anspruch auf die Pauschalen nach Absätzen 1 und 2 hat, sind diese gegenseitig deckungsfähig. Die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Fördermitteln nach Absatz 1 mit anderen Kostenpauschalen ist ausgeschlossen. Die Regelungen zur Anrechnung eventueller Überschüsse auf die Eigenleistung im nachfolgenden Haushaltsjahr in § 113 Absatz 4 SchulG finden keine Anwendung.

Zu Nr. 7 (zu § 10 Absatz 1):

Die Ersatzschulträger haben entsprechend ihrer Pflicht, jährlich jeweils für das abgelaufene Haushaltsjahr einen Nachweis über die Personal- und Sachkosten in Form einer Jahresrechnung vorzulegen (§ 113 Absatz 1 SchulG), auch dort die Kosten für den Ausbau digitaler Infrastruktur zu veranschlagen (s. Nr. 11 Buchstabe b).

Durch die Ergänzung des § 10 Absatz 1 Satz 4 ist darüber hinaus eine schriftliche Bestätigung über die Mittelverwendung der Pauschalen nach § 7b abzugeben. Wie bei der Sachkostenpauschale sowie der Personalkostenpauschale Inklusion nach § 7a gelten danach auch die Zuschüsse nach § 7b Absatz 1 Nummern 1 und 2 als zweckentsprechend verausgabt, sofern der Ersatzschulträger die hier vorgesehene schriftliche Erklärung abgegeben hat.

Zu Nr. 8 (§ 12):

zu a)

Mit der Neufassung von Absatz 1 Satz 3 wird redaktionell klargestellt, wie die der Hauptgruppe 2 zugehörigen Flächenanteile zu bemessen sind.

zu b)

Bei der Festsetzung der anerkannten schulisch genutzten Fläche, die zum Beispiel Grundlage für die Bezuschussung von Miete oder Pacht ist, handelt es sich um einen Verwaltungsakt. Da Ersatzschulträger nur Anspruch auf die zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihrer Pflichten erforderlichen Zuschüsse des Landes haben (§ 105 Absatz 1 Satz 1 SchulG), können wesentliche und kontinuierliche Schülerzahlrückgänge, wie sie der Verordnungsgeber in den Sätzen 2 und 3 beschreibt, in der Regel nicht unberücksichtigt bleiben. Selbstredend kann nicht auf jede Schülerzahlenschwankung reagiert werden. In den umrissenen Fällen ist es jedoch wegen der Erheblichkeit sowohl in zeitlicher wie auch in quantitativer Hinsicht schlichtweg nicht mehr hinnehmbar, dass die Anerkennung der schulisch genutzten Fläche als Grundlage für die Berechnung der Landeszuschüsse bestehen bleibt. Anderenfalls würde eine Besserstellung der Ersatzschulen gegenüber den öffentlichen Schulen in Kauf genommen, die bereits der Verfas-

sungsgesetzgeber erkennbar nicht gewollt hat. Im Übrigen würde der Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung (§ 7 LHO) konterkariert. Mit dem neuen Satz 5 wird daher der Widerruf zugelassen (§ 49 Absatz 2 Nummer 1 VwVfG NRW) und vorgesehen, dass über die Anerkennung der schulisch genutzten Fläche erneut zu entscheiden ist. Anlass für diese Klarstellung ist die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Arnsberg vom 22. Februar 2017 (Az. 10 K 3506/15), die das Fehlen einer diesbezüglichen Rechtsgrundlage für den Widerruf einer Festsetzung der anerkannten schulisch genutzten Fläche bei wesentlichem und kontinuierlichem Schülerzahlrückgang erkennen lässt. Mit der vorliegenden Änderung wird eine solche geschaffen.

Im Übrigen werden redaktionelle Anpassungen in Absatz 2 vorgenommen.

zu c)

Die Regelung der Nr. 7.1.2 VVzFEschVO bezüglich des Raumbedarfs an einzügigen Waldorfschulen als Ersatzschulen eigener Art, die ihrerseits einem nicht veröffentlichten Runderlass vom 14. April 1997 (ZA 2/4-41-0463/97) entspricht, erhält aus Gründen der Rechtssicherheit und –klarheit nunmehr Verordnungsrang und wird in dem neuen Absatz 3 verankert.

Satz 2 folgt rechtsgedanklich der Definition des Klassenfrequenzmindestwerts in § 6 Absatz 2 Satz 2 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG.

Zu Nr. 9 (§ 13):

Der neu gefasste Absatz 1 stellt entsprechend dem Jährlichkeitsprinzip sicher, dass bei der Festsetzung der Jahresrechnungen die Vorschriften dieser Verordnung in der für das jeweilige Haushaltsjahr geltenden Fassung auch dann weiter Anwendung finden, wenn sie nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres außer Kraft getreten sind.

Mit dem neuen Absatz 4 werden der Belastungsausgleich (Sachkosten) wie auch die Inklusionspauschale (Personalkosten) abweichend von den Vorgaben des § 7a - der Verordnung zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion vom 19.12.2016 (GV. NRW.

S. 1160) folgend - an die im Schuljahr 2016/2017 für den öffentlichen Schulbereich geregelten Ausgleiche angepasst (s. Begründung zu Nr. 5a). Sie sind ausschließlich für die Berechnung der Förderung der schulischen Inklusion für das Haushaltsjahr 2017 anzuwenden.

Maßgeblich für die Pro-Kopf-Beträge für das Haushaltsjahr 2017 ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe, der Sekundarstufe I und im Berufskolleg im Schuljahr 2015/2016 zum Stichtag 15. Oktober 2015. Es sind dies:

	Allgemein bildende Schulen	Berufskollegs
öffentliche Schulen	1.470.835	522.875
Ersatzschulen	114.157	40.847

Danach entfallen zum maßgeblichen Stichtag 1. Januar 2017 12,92 Euro pro Kopf bei allgemeinbildenden öffentlichen Schulen und 0,90 Euro pro Kopf bei öffentlichen Berufskollegs. Diese Beträge sind für die Ersatzschulen wie schon nach bisher geltendem Recht (§ 7a Absatz 3 Satz 3) um 31 % zu kürzen (Nummer 1). Die Maßnahme dient dem Ausschluss einer Doppelfinanzierung, da die Aufwendungen für Lernmittel und Schülerfahrkosten den Schulträgern aufgrund von § 106 Absatz 6 SchulG in voller Höhe refinanziert werden (s. LT-Drs. 16/2583 Seite 53).

Der Pro-Kopf-Betrag unter Nummer 2 berücksichtigt die gegenüber der erstmaligen Festsetzung die laut ASD für das Schuljahr 2015/16 veränderten Schülerzahlen in der Primarstufe und der Sekundarstufe I sowie der Einbeziehung der Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe II und andererseits die Erhöhung der Inklusionspauschale (Personalkosten) auf 20 Mio. €.

Zu Nr. 10 (§ 14):

Die Bewirtschaftungspauschale von 37 Euro je Quadratmeter anerkannter schulisch genutzter Fläche und Jahr war rückwirkend zum 1.1.2017 entsprechend der Entwicklung des Lebenshaltungsindex (Vergleichszeitraum September 2013 bis September 2016) um 1,5 Pro-

zent auf nunmehr 38 Euro anzuheben (vgl. § 108 Absatz 4 Satz 1 SchulG).

Zu Nr. 11 (Anlage 1):

Redaktionelle Anpassungen an geänderte dienstrechtliche Vorgaben und Folgeänderung zu Nummer 6.

Zu Nr. 12 (Anlage 2a):

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 13 (Anlage 5):

Die Änderung der Anlage 5 folgt aus dem Umstand, dass die Sachkosten-Grundpauschale mittels Preisindex um 1,5 Prozent (Vergleichszeitraum September 2013 bis September 2016) mit Wirkung vom 1. Januar 2017 anzupassen ist (vgl. § 108 Absatz 4 Satz 1 SchulG).

Zu Nr. 14 (Anlage 6):

zu a)

Im Rahmen der fünften Änderungsverordnung zur Ersatzschulfinanzierungsverordnung wurde offensichtlich im Ausfertigungsverfahren die Tabelle in der Anlage 6 unbeabsichtigt verändert und statt der Quadratmeterzahl „175“ die Zahl „1.750“ eingefügt. In den Sitzungen vom 8. bzw. 16. Mai 2013 hatten der Ausschuss für Schule und Weiterbildung und der Haushalts- und Finanzausschuss jedoch über die korrekte und vom Urheber der Änderungsverordnung intendierte Fassung abgestimmt. Die Redaktion beim Ministerium für Inneres und Kommunales teilte mit, dass der Fehler nur durch eine Änderungsverordnung zu beheben sei. Mit Erlass vom 28. Oktober 2015 waren die Normadressaten bereits informiert worden.

zu b) und c)

Hierbei handelt es sich um eine waldorfspezifische Klarstellung, weil sich der Waldorfbildungsgang von Klasse 1 bis 12 erstreckt und die Klasse 13 ggf. separat zu genehmigen ist.

Zu Nr. 15 (Anlage 8):

Die Berechnungsvordrucke für die Ermittlung freier Beförderungsstellen werden zum Zwecke der Vereinheitlichung neu gefasst. Daneben werden redaktionelle Anpassungen an geänderte dienstrechtliche Vorgaben vorgenommen. Ferner wird ein neues Berechnungsschema für das mit dem Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2017/2018 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen vom 26. April 2017 (GV. NRW. 2017 S. 452) neu eingerichtete Beförderungsamts nach A 11 für Werkstatllehrkräfte und Fachlehrkräfte an Förderschulen und Berufskollegs eingefügt (Vordruck 8.1a).

Zu Artikel 2

Zu Absatz 1:

Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b tritt rückwirkend mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft. Hier gilt das Haushaltsjahr und nicht das Schuljahr.

Zu Absatz 2:

Artikel 1 Nummern 10 und 13 treten rückwirkend mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft. Hier gilt das Haushaltsjahr und nicht das Schuljahr. Im Übrigen handelt es sich um turnusmäßige Anpassungen, die mit Wirkung zum 1. Januar 2017 umzusetzen sind.

Artikel 1 Nummer 6 tritt mit Beginn des Haushaltsjahres, in dem erstmals Fördermittel aus dem Programm „Gute Schule 2020“ beantragt werden können, d. h. zum 1. Januar 2017, in Kraft und mit Ablauf des Haushaltsjahres 2020, in dem letztmalig Fördermittel beantragt werden können, außer Kraft.

Artikel 1 Nummer 9b ist in seiner Geltungsdauer auf das Jahr 2017 beschränkt, da die hierin festgelegten Pro-Kopf-Sätze für die Sachkosten- und die Personalkostenpauschale Inklusion auf das o.g. Haushaltsjahr zeitlich befristet sind.

Zu Absatz 3:

Artikel 1 Nummer 5 tritt dem Geltungszeitraum der Verordnung zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion vom 24. Januar 2018 folgend mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Zu Absatz 4:

Im Übrigen tritt die Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft.